



Niederschrift über die Belehrung zur elterlichen Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern

Wer hat die elterliche Sorge, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind?

- Geben die Eltern keine Sorgeerklärung ab, ist die volljährige Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge.
- Wollen nicht miteinander verheiratete Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, so müssen sie eine Sorgeerklärung abgeben, d. h. sie erklären, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben möchten. Ein Zusammenleben der Eltern ist hierfür nicht erforderlich.
- Beide Elternteile müssen eine Sorgeerklärung abgeben. Diese Erklärungen können bei Anwesenheit beider Eltern gleichzeitig oder auch einzeln beurkundet werden. Bei einzelner Abgabe tritt die gemeinsame Sorge nicht vor dem Zeitpunkt der Beurkundung der zweiten Sorgeerklärung ein. Bis dahin kann eine abgegebene Erklärung des einen Elternteils noch widerrufen werden. Dies muss jedoch bei einem Notar erfolgen und dort beurkundet werden.
- Weigert sich die Mutter, nach einer Sorgeerklärung des Vaters ebenfalls eine Sorgeerklärung abzugeben, kann dieser eine Entscheidung des Familiengerichts beantragen. Das Gericht kann u. a. die Begründung der gemeinsamen Sorge in vollem oder in beschränktem Umfang anordnen, wenn zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.
- Die Ausübung des Umgangsrechts mit dem Kind bleibt unberührt von dem jeweils bestehenden Sorgerechtsverhältnis (Alleinsorge der Mutter oder gemeinsame Sorge).

Was ist bei der Abgabe der Sorgeerklärung zu beachten?

- Die Wirksamkeit der Sorgeerklärungen setzt eine rechtswirksam feststehende Vaterschaft voraus.
- Die Sorgeerklärungen müssen von den Eltern persönlich abgegeben werden.
- Die Abgabe einer Sorgeerklärung ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich.
- Die Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden. Die Urkunde kann vom Jugendamt in der Regel kostenfrei oder von einem Notar ausgestellt werden.
- Eine Bedingung oder Zeitbestimmung kann nicht in die Sorgeerklärung aufgenommen werden. Die gemeinsame Sorge kann von den Eltern nicht aufgeteilt werden, etwa indem das Aufenthaltsbestimmungsrecht oder ein anderer Teilbereich einem Elternteil vorbehalten bleiben soll.

Die Sorgeerklärung ist – sobald die gemeinsame elterliche Sorge eingetreten ist, unwiderruflich und kann nur einmal abgegeben werden.

- Die Sorgeerklärung ist unwirksam, soweit durch eine gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge bereits geregelt wurde.

Wichtiger Hinweis:

Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur durch das Familiengericht abgeändert werden.

Was ist mit der elterlichen Sorge, wenn ein Elternteil verstirbt?

- Bei der gemeinsamen elterlichen Sorge steht mit dem Tod eines Elternteils die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.
- Wurde nicht die gemeinsame elterliche Sorge beurkundet, so überträgt das Gericht beim Tod der Mutter auf Antrag dem Vater die elterliche Sorge, sofern dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Wie sieht die praktische Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge aus?

- Beide Elternteile sind für das Wohlergehen des Kindes im gleichen Maße verantwortlich.
- Bei Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind ist das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich.
- Wesentliche Entscheidungen, zum Beispiel über Kindergartenbesuch, Schulfragen, Aufenthaltswechsel, Gesundheitsfragen, sind im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.
- Bei allen Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, das alleinige Entscheidungsrecht.
- Jeder Elternteil nimmt die Erziehung alleinverantwortlich wahr, wenn sich das Kind bei ihm aufhält. Absprachen sind selbstverständlich zu empfehlen. Unzufriedenheit mit der Erziehung des jeweils anderen Elternteils ist für das Kind belastend.
- Bei Meinungsverschiedenheiten, Missverständnissen oder unterschiedlichen Grundhaltungen kann die Beratung des Jugendamts und der Erziehungsberatungsstellen in Anspruch genommen werden.

Wichtiger Hinweis:

Einigen sich die Eltern in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für das Kind nicht, kann das Familiengericht einbezogen werden. Dieses überträgt nach Anhörung der Eltern gegebenenfalls die Befugnis zur Entscheidung in der strittigen Angelegenheit einem der beiden Elternteile. Es entscheidet nicht selbst über die Sache.

- Es ist zweckmäßig, wenn bereits vor der Erklärung der gemeinsamen Sorge der Unterhalt für das Kind geregelt ist. Dies ist im Regelfall durch Beurkundung einer vollstreckbaren Unterhaltsverpflichtung des Vaters beim Jugendamt möglich.
- Entsteht nach Begründung der gemeinsamen Sorge Streit über die Höhe des geschuldeten Barunterhalts, ist der Elternteil zur Vertretung des Kindes in Unterhaltsbelangen berechtigt, der das Kind in Obhut hat. Das bedeutet im Regelfall: derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt. Dieser Elternteil ist auch berechtigt, eine Beistandschaft des Jugendamts zur sachkundigen Vertretung des Kindes bei der Geltendmachung des Unterhalts zu beantragen.

Welchen Familiennamen trägt das Kind und kann dieser geändert werden?

- Namensrechtliche Fragen können schwierig sein, wenn die Eltern besondere Regelungen wünschen oder auch wenn ausländisches Namensrecht betroffen ist. Genaue Auskünfte hierzu erteilt das Standesamt.
- Sofern keine weiteren Regelungen getroffen wurden und auch kein gemeinsames Sorgerecht der nicht miteinander verheirateten Eltern begründet wurde, führt das Kind den Familiennamen des alleinsorgeberechtigten Elternteils, also der Mutter.
- Auch bei alleiniger elterlicher Sorge der Mutter kann das Kind auf Antrag der Mutter den Namen des Vaters mit dessen Zustimmung erhalten.
- Wird die gemeinsame elterliche Sorge vor der Geburt des Kindes erklärt, bleibt den Eltern ein Monat nach der Geburt Zeit, den Familiennamen des Kindes zu bestimmen. Sie erklären gegenüber dem Standesamt, dass das Kind den Namen, den der Vater oder die Mutter zurzeit führt, als Geburtsnamen erhält. Diese Namensbestimmung der Eltern ist bindend und gilt dann auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht.
- Wird die gemeinsame elterliche Sorge erst nach Geburt des Kindes begründet und führt dieses bereits einen Familiennamen, kann der Familienname des Kindes nur innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Sorgeerklärung von den Eltern einvernehmlich neu geregelt werden. Diese Erklärung ist bindend und gilt dann auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder, sofern auch für diese eine gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Wichtiger Hinweis:

Die beiden Fristen dürfen nicht verwechselt werden! Bei vorgeburtlichen Sorgeerklärungen haben die Eltern nur einen Monat Zeit zur Namensbestimmung ab dem Tag der Geburt. Haben sie die Entscheidung durch ihre Erklärung gegenüber dem Standesamt getroffen, besteht keine weitere Möglichkeit zur einvernehmlichen Abänderung. Es gibt keinen Familiennamen „auf Probe“ für das Kind.

Der Empfang der Niederschrift wird auf dem Original der Urkunde bestätigt.

Fragen richten Sie bitte an das Jugendamt, Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen.

Sprechzeiten Di, Do 9 bis 12 Uhr
Mo, Fr 9 bis 12 Uhr

Telefon (03 51) 4 88 56 16

E-Mail beistandschaften-beurkundung@dresden.de

Impressum

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden

Jugendamt
Telefon (03 51) 4 88 47 41
Telefax (03 51) 4 88 46 03
E-Mail jugendamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: Die Erarbeitung des Textes erfolgte durch das DJJuF und wurde vom Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden redaktionell angepasst.

Februar 2020

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.